**Leistungsvereinbarung 201X**

**Überbetriebliche Kurse**

**Berufsbezeichnung EFZ und/oder Berufsbezeichnung EBA**

**zwischen**

**den Kantonen vertreten durch**

**Berufsbildungsamt Kanton XX**

**und**

**(Branche von) Bildung Detailhandel Schweiz**

Die markierten Textteile sind anzupassen.

**SBBK** **Sekretariat** / **Secrétariat** **CSFP**  / **Segretaria CSFP**  / c/o Generalsekretariat EDK / Haus der Kantone / Speichergasse 6 / Postfach / 3001 Bern

T 031 309 51 57 / F 031 309 51 10 / sbbk-csfp@edk.ch / www.sbbk.ch

**Vereinbarungsparteien**

Leistungsbezüger: Berufsbildungsamt (Sitzkanton)  
 Adresse

Ort  
 Kontaktperson: Name, Funktion

Leistungserbringer: OdA  
 Adresse

Ort

Kontaktperson: Name, Funktion

1. **Zweck**

In den überbetrieblichen Kursen eignen sich Lernende grundlegende berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsmethoden an. Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.[[1]](#footnote-1)

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Organisation, die Durchführung, die Aufsicht und die Abgeltung der dem Leistungserbringer unterstehenden überbetrieblichen Kurse sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kursen.

1. **Allgemeine Vereinbarungsbedingungen**
   1. **Vereinbarungsdauer**

Die vorliegende Vereinbarung gilt ab X. Monat Jahr und ersetzt die Leistungsvereinbarung 201X-201X.

Sie ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres beidseitig kündbar.

*Übergangsrecht (falls Anhang 4 Änderungen enthält: z.B. Anzahl üK-Tage, Standorte, neue Berufe etc):*

Anhang 4 der Leistungsvereinbarung von Jahr-bis Jahr gilt weiterhin für Lernende, die ihre Bildung als Berufsbezeichnung EFZ oder als Berufsbezeichnung EBA vor dem X. Monat Jahr begonnen haben. Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. XX der Bildungsverordnungen vom X. Monat Jahr für Berufsbezeichnung EFZ und Berufsbezeichnung EBA.

Anhang 4 der (alten) Leistungsvereinbarung von Jahr-bis Jahr wird dieser Leistungsvereinbarung beigelegt.

Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung in gegenseitigem Einverständnis kann jederzeit erfolgen.

Bei vorzeitiger Auflösung oder Kündigung muss der Abschluss der beruflichen Grundbildung für die laufenden Ausbildungsgänge durch die Vereinbarungsparteien gewährleistet sein.

* 1. **Änderung der Vereinbarung**

Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis der Parteien jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.

Bei Änderungen muss der Abschluss der beruflichen Grundbildung für die laufenden Ausbildungsgänge durch die Vereinbarungsparteien gewährleistet sein.

1. **Rechtliche Grundlagen**

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf:

* Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10, abgekürzt BBG)
* Eidg. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101, abgekürzt BBV)
* Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grund-

bildung (abgekürzt BFSV) vom 22. Juni 2006

* SBBK-Reglement über die Subventionierung der überbetrieblichen Kurse vom 16.9.2010
* Gesetzliche Grundlage des Sitzkantons (Anhang 3)

Besondere Bestimmungen der Standortkantone aufgrund kantonaler Gesetzgebungen werden im Anhang 2 behandelt.

1. **Leistungen** 
   1. **Angebot von überbetrieblichen Kursen**

Der Leistungserbringer bietet überbetriebliche Kurse für die im Anhang 4 aufgeführten Berufe an. Massgebend für die vom Leistungserbringer organisierten Kurse sind die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan definierten qualitativen und quantitativen Ziele.[[2]](#footnote-2)

Die Kurse werden an den in Anhang 4 aufgeführten Standorten durchgeführt.

Der Leistungserbringer ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung verantwortlich.

* 1. **Zusammenarbeit**

Der Leistungserbringer pflegt die Lernortkooperation mit den Lehrbetrieben und den Berufsfachschulen. Die zeitliche Durchführung der überbetrieblichen Kurse erfolgt gemäss den Vorgaben in den massgeblichen Bildungsplänen und bei Fehlen dergleichen in Absprache mit den Berufsfachschulen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der Besuch der überbetrieblichen Kurse die Teilnahme der Lernenden am Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht möglichst wenig tangiert.[[3]](#footnote-3)

Der Leistungserbringer bezieht die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben geeigneten und erforderlichen Personendaten beim zuständigen kantonalen Amt oder der Berufsfachschule. Die Daten werden ausschliesslich für die Organisation von laufenden überbetrieblichen Kursen verwendet und dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt oder weitergeleitet werden. Hat der Leistungserbringer Kenntnis von falschen oder nicht mehr aktuellen Daten, erstattet er dem zuständigen kantonalen Amt oder der Berufsfachschule Meldung.

* 1. **Dokumentation der Leistungen und Kompetenznachweise** 
     1. **Qualifikationsverfahren**

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Zuständigen der überbetrieblichen Kurse, die gemäss Bildungsplan und Bildungsverordnung erforderliche Dokumentation der Leistungen vornehmen:[[4]](#footnote-4)

1. Kompetenznachweise ausstellen,
2. die erforderlichen Erfahrungsnoten den zuständigen Prüfungsorganen weiterleiten,
3. Stellungnahmen zu Einsprachen und Beschwerden innert Frist behandeln.
   * 1. **Aktenaufbewahrung**

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass:

1. sämtliche schriftlichen Akten mindestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist betreffend Qualifikations- verfahren (Lehrabschlussprüfung) aufbewahrt werden;
2. ungenügende Kursbeurteilungen beim Qualifikationsverfahren noch nachvollziehbar sind.
   1. **Qualitätssicherung und -entwicklung**

Der Leistungserbringer wendet ein anerkanntes Qualitätssystem (z.B. QualüK, üK-QS BDS) an und stellt die Qualitätsentwicklung in den überbetrieblichen Kursen sicher.[[5]](#footnote-5)

Die Kantone können die entsprechenden Unterlagen beim Kantonsvertreter bzw. bei der Kantonsvertreterin in der Kurskommission anfordern.

* 1. **Ausbildung der Berufsbildner/innen der überbetrieblichen Kurse**

Die in den überbetrieblichen Kursen eingesetzten Berufsbildner/innen erfüllen die Mindestanforderungen nach Art. 45 BBG und Art. 45 BBV.[[6]](#footnote-6)

1. **Finanzierung**
   1. **Finanzielle Leistungen der Lernenden**

Der Besuch von überbetrieblichen Kursen ist unentgeltlich für Lernende in einem dualen Lehrverhältnis oder Lernende der schulisch organisierten Grundbildung.[[7]](#footnote-7)

Die übrigen Lernenden zahlen Beiträge bis maximal in der Höhe der Vollkosten, massgeblich ist die Ge­setzgebung des zahlungspflichtigen Kantons gemäss Art. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die Bei­träge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung BFSV).

* 1. **Finanzielle Leistung des Kantons** 
     1. **Abgeltungsart**

Die überbetrieblichen Kurse werden gemäss Berufsfachschulvereinbarung BFSV mit einer Pauschale pro üK-Tag und Lernende/m abgegolten. Die Höhe der Pauschale pro Beruf wird von der SBBK aufgrund des im Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen festgelegten Verfahrens berechnet und auf der Pauschalliste für das entsprechende Abrechnungsjahr veröffentlicht.

Die Abgeltung und Abrechnungsmodalitäten richten sich nach dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der SBBK.[[8]](#footnote-8)

Ev. kantonale Ergänzungen

Die Abgeltung und Abrechnungsmodalitäten richten sich nach dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der SBBK sowie nach folgenden von der Kommission Finanzen Berufsbildung festgelegten Anforderungen:

1. Bei Bedarf müssen Auszüge der Lernenden pro Standortkantone zuhanden des betroffenen Kantons möglich sein.
2. Es muss eine separate Erfolgsrechnung pro üK-Standort geführt werden, damit die Kantone nachweisen können, dass die Beteiligung der Betriebe an den üK die Vollkosten nicht übersteigen (Art. 21 Abs. 2 BBV).
   * 1. **Berechnung der Abgeltung**

Die Höhe der Abgeltung wird im Bezug auf die Pauschale pro Beruf, die Anzahl Kurstage und die Lernenden berechnet. Die Abgeltung des Kantons basiert auf der Anzahl üK-Tage gemäss Bildungsplan. Enthält der Bildungsplan eine Bandbreite, gilt die Anzahl Tage gemäss Kursprogramm des Anbieters. Dabei ist zu beachten, dass die Höchstzahl Tage gemäss Bildungsplan nicht überschritten werden darf (s. Anhang 4).

Massgeblich für die Berechnung ist zudem die Anzahl der Lernenden gemäss Vorgaben des Reglements zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen.

Für zusätzliche Kantonsbeiträge sind die kantonalen gesetzlichen Grundlagen der Standortkantone ausschlaggebend.

* + 1. **Kursabrechnung**

Die Abgeltung durch die Kantone, deren Lernende die üK besuchen (zuweisende Kantone), richtet sich nach dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der SBBK.

(Der Sitzkanton präzisiert das von ihm angewendete üK-Abrechnungsverfahren.)

(Falls das SBBK-Verfahren immer noch gilt, kommt folgender bisheriger Textvorschlag zum Zug)

Die Einforderung der Kantonsbeiträge für die Lernenden aus den zuweisenden Kantonen obliegt der Kurskommission. Die jährliche Kursabrechnung gemäss SBBK-Formular „Verteilung der Kantonsbeiträge“ ist bis spätestens am 31.3. des Folgejahrs dem zuständigen Amt des zuweisenden Kantons einzureichen. Die Auszahlung der jährlichen Abgeltung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen innerhalb einer Zahlungsfrist von 90 Tagen.

(Bei vereinfachtem Abrechnungsverfahren gilt folgender Textvorschlag)

Der Kanton XX (Sitzkanton) wendet das vereinfachte Abrechnungsverfahren an: Das bedeutet, der Kanton erstellt jährlich einen Abrechnungsvorschlag, worin die Lernenden aufgeführt sind, welche per Stichtag 15. November einen registrieren und gültigen Lehrvertrag im Kanton besitzen. Die OdA (bzw. die Kurskommission) prüft die Liste und meldet die Richtigkeit oder entsprechende Korrekturen. Der Kanton nimmt danach die Auszahlung der Pauschalbeiträge vor.

Die Abrechnung der Beiträge für Lernende aus anderen Kantonen ist durch die OdA mit den entsprechenden Kantonen bilateral zu klären.

1. **Aufsicht**

Für zentral organisierte überbetriebliche Kurse, stellt der Sitzkanton einen Kantonsvertreter/eine Kantonsvertre­terin in die Kurskommission der überbetrieblichen Kurse. Dieser/diese vertritt die Interessen aller Standortkan­tone in zentral organisierten üK-Kommissionen. Er/sie erfüllt die Aufgaben gemäss SBBK-Pflichtenheft.[[9]](#footnote-9)

Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen wird durch den Kantonsvertre­ter/die Kantonsvertreterin im Auftrag des zuständigen Amts des Sitzkantons wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufsichtsmittel:

1. generelle Vorgaben, um die Einhaltung der Vereinbarung sicherzustellen,
2. Massnahmen nach Ziff. 6.4 dieser Vereinbarung bei Mängeln in der Leistungserbringung.
   1. **Berichterstattung** 
      1. **Reporting/Controlling**

Einmal jährlich wird ein Reporting/Controlling durchgeführt. Es besteht aus einem Bericht. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Organisation der Kurskommission
2. Getroffene Qualitätssicherungs- und –entwicklungsmassnahmen[[10]](#footnote-10), mindestens:
   * Erreichte Lernergebnisse/berufliche Handlungskompetenzen der Lernenden[[11]](#footnote-11)
   * Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner/Berufsbildnerinnen der üK[[12]](#footnote-12)
   * Angaben zur Umsetzung der Lernortskooperation [[13]](#footnote-13)
3. Revisionsbericht[[14]](#footnote-14)

Berichte gemäss lit. a und b sind dem Sitzkanton sowie den Standortkantonen im ersten Quartal und der Revisionsbericht (lit. c) im zweiten Quartal des folgenden Schuljahres einzureichen.

Die Berichterstattung gemäss lit. a und b entfällt, wenn der Leistungserbringer das üK-Qualitätssicherungsverfahren von Bildung Detailhandel Schweiz implementiert. Bei einer solchen Implementierung wird der Abschlussbericht der BDS-üK-QS dem für die Aufsicht zuständigen Kanton zugestellt.

* + 1. **Finanzaufsicht**

Der Leistungserbringer führt eine ordentliche Finanzbuchhaltung und eine Kosten-Leistungsrechnung für die überbetrieblichen Kurse pro Beruf und Standortkanton, die jährlich revidiert wird.

* 1. **Einsicht**

Der Leistungserbringer gewährt der kantonalen Berufsbildungsbehörden und Finanzkontrolle Einsicht in die Akten und Zutritt vor Ort.

Standort- und zuweisende Kantone können bei Bedarf beim Kantonsvertreter Informationen anfordern.

* 1. **Statistik**

Leistungserbringer wirken auf Verlangen der Kantone bei kantonalen und nationalen Datenerhebungen mit.

* 1. **Leistungsstörungen**

Werden Mängel in der Leistungserbringung festgestellt, findet in einem ersten Schritt eine Evaluation des Anbieters durch die Kurskommission oder die verantwortliche OdA statt. Werden die Qualitätsanforderun­gen aufgrund der Evaluationsergebnisse oder der Ergebnisse der üK-Qualitätssicherung von Bildung Detailhandel Schweiz nicht erreicht, wird der Standortkanton informiert. Der Standortkanton vereinbart mit dem Anbieter Massnahmen zur Behebung der Mängel, deren Wirkung vom Standortkanton überprüft wird. Werden die Vorgaben nach einer Verwarnung nicht erfüllt, wird der Sitzkan­ton informiert. Dieser orientiert nach Anhörung des Leistungserbringers die ÜK-Aufsichtskommission und die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Nach vorgängigem Einbezug der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität kann der Sitzkanton:

1. Angebote auf Kosten des Leistungserbringers auslagern
2. die Leistungsvereinbarung fristlos kündigen.
3. **Datum und Unterschriften**

Ort, XX. Monat Jahr Ort, XX. Monat Jahr

Berufsbildungsamt, Kanton OdA

Name, Amtsvorsteher Name, Direktor

Name, Abteilungsleiter Name, Vizedirektor

**Anhänge:**

Anhang 1: Unterschriftenformular „Zustimmung zur Leistungsvereinbarung“ für Standortkantone

Anhang 2: Meldeformular kantonale Anforderungen für Standortkantone

Anhang 3: Gesetzliche Grundlage des Sitzkantons

Anhang 4: Liste der dem Anbieter unterstellten Berufe und Standortkantone der überbetrieblichen

Kurse

**Anhang 3**

**Gesetzliche Grundlage des Sitzkantons**

* Gesetz .... vom Datum
* Verordnung ... vom Datum

1. Art. 23 Abs. 1 BBG [↑](#footnote-ref-1)
2. s. QualüK, Qualitätsanforderung 1 [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 23 Abs. 3 BBG, s. QualüK, Qualitätsanforderung 13 [↑](#footnote-ref-3)
4. s. QualüK, Qualitätsanforderung 4 [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 8 BBG und Art. 3 BBV [↑](#footnote-ref-5)
6. s. QualüK, Qualitätsanforderung 10 [↑](#footnote-ref-6)
7. Art. 21 Abs. 3 BBV [↑](#footnote-ref-7)
8. s. QualüK, Qualitätsanforderung 12 [↑](#footnote-ref-8)
9. Die Kantonsvertreter/innen haben eine Aufsichtsfunktion. Sie sind nicht vollwertiges Mitglied der Kurskommission. [↑](#footnote-ref-9)
10. Folgende Qualitätsanforderungen gemäss QualüK sind für die Qualitätsentwicklung relevant: 1, 4, 8, 10 [↑](#footnote-ref-10)
11. s. QualüK, Qualitätsanforderung 4 [↑](#footnote-ref-11)
12. s. QualüK, Qualitätsanforderung 10 [↑](#footnote-ref-12)
13. s. QualüK, Qualitätsanforderung 13 [↑](#footnote-ref-13)
14. s. QualüK, Qualitätsanforderung 12 [↑](#footnote-ref-14)